



Industrie- und Handelskammer
zu Rostock

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

zum Fachpraktiker in der Floristik/ zur Fachpraktikerin in der Floristik

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03. Dezember 2013 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013, nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in der Floristik/zur Fachpraktikerin in der Floristik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
 - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (**Anlage**) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in der Floristik/zur Fachpraktikerin in der Floristik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Berufsbildung
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Arbeits- und Tarifrecht, Personalwesen
4. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
5. Umweltschutz, rationelle Energieverwendung
6. Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
7. Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
8. Gestalten von Pflanzen- und Blumenschmuck
9. Beschaffen und Lagern von Waren
 - 9.1 Einkauf
 - 9.2 Warenannahme, Lagerung
10. Beratung und Verkauf
 - 10.1 Beraten und Bedienen von Kunden
11. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. Er soll in höchstens drei Stunden vier Aufgaben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Andrahten und Stützen von pflanzlichen Werkstoffen,
2. Wattieren, Abwickeln
3. Binden eines Kranzes und
4. Fertigen eines Straußes nach den Grundregeln der Gestaltung mit anschließendem Gespräch

(5) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) In der praktischen Prüfung bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Arbeitstechniken und Regeln der Gestaltung praxisbezogen anwenden, Kunden beraten sowie Arbeitsschutz, Natur- und Umweltschutz berücksichtigen kann. Er soll in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsproben und eine vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe durchführen. Außerdem findet ein Verkaufsgespräch statt, das höchstens 15 Minuten andauern soll.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein Strauß
- b) eine gesteckte Schnittblumenarbeit
- c) eine vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe, die Ausgangspunkt für das Verkaufsgespräch ist.

(4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling anhand praxisbezogener Aufgaben zeigen, dass er die fachlichen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Zusammenhänge im Floristikbetrieb versteht sowie das Sortiment in Art und Umfang kennt. Es sind Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - 1.1 Gestalten mit pflanzlichen und nichtpflanzlichen Werkstoffen,
 - 1.2 Bestimmen, Einordnen, Versorgen und Pflegen handelsüblicher Pflanzen und Pflanzenteile,
- 2. im Prüfungsfach Verkaufskunde:
 - 2.1 Verkauf, Dienstleistung
 - 2.2 Betriebliche Abläufe
 - 2.3 Warensortimente
- 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemein wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 90 Minuten |
| 2. im Prüfungsfach Verkaufskunde | 90 Minuten |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten |

(6) Die in Absatz 5 genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsfächer sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Praktische Prüfung | |
| die vom Prüfungsausschuss gewählte Aufgabe | 50 Prozent |
| die zwei Arbeitsproben | jeweils 20 Prozent |
| das Verkaufsgespräch | 10 Prozent |
| von Hundert zu gewichten | |
| 2. Schriftliche Prüfung | |
| Technologie | 50 Prozent |
| Verkaufskunde | 40 Prozent |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in der Praktischen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in der Schriftlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
in keinem Prüfungsfach mit „ungenügend“

bewertet worden ist.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK zu Rostock entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und § 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01. August 2014 in Kraft und ist befristet bis zur Vorlage einer Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) für den Berufsbereich Floristik.

Rostock, 03. Dezember 2013

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen
Präsident

gez. Jens Rademacher
amt. Hauptgeschäftsführer

Anlage
(zu § 8)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung
zum Fachpraktiker in der Floristik/
zur Fachpraktikerin in der Floristik**
– Sachliche und zeitliche Gliederung –

Abschnitt I

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durch- führens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe und floristischer Veranstaltungen erläutern	Während der gesam- ten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbil- dungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes und die Stellung am Markt erläutern b) Organisation des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Verkauf, Dienstleistung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Gewerkschaften kennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Personalwesen (§ 3 Nr. 3)	a) Arten und Bestandteile von Arbeitsverträgen unterscheiden b) Rechte und Pflichten aus dem Arbeits- und Tarifvertrag erläutern c) Funktion der Tarifvertragsparteien erläutern d) bei der innerbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken e) Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären f) Personalpapiere, die im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung einer Arbeitsverhältnisses notwendig sind, kennen g) betriebliche Arbeitszeitregelung unter rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beschreiben h) Ziele und Aufgaben der Personalplanung, insbesondere des Personaleinsatzes beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit (§ 3 Nr. 3)	a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden d) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und –situationen beschreiben e) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben f) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
5	Umweltschutz, rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 5)	a) zur rationellen Energie- und Materialverwendung im beruflichen Beobachtungs- und Einwirkungsbereich beitragen b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitragen c) Stoffe und Materialien umweltgerecht einsetzen und entsorgen			
6	Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen	a) Arbeitsschritte festlegen b) Arbeitsplatz einrichten sowie Material und Arbeitsmittel bereitstellen c) Werkzeug handhaben d) Geräte und Maschinen unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften einsetzen e) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden	7		
7	Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 3 Nr. 7)	a) handelsübliche Pflanzen und Pflanzenteile erkennen b) Saisonpflanzenkalender aufstellen	7		
		c) Pflanzen pflegen d) Schnittware entsprechend ihren spezifischen Ansprüchen versorgen	12		
8	Gestalten von Pflanzen- und Blumenschmuck (§ 3 Nr. 8)	a) Gestaltungselemente einsetzen und Gestaltungsregeln anwenden	6		
		b) Fertigungstechniken ausführen, insbesondere andrahten, stützen, wattieren, abwickeln			
		c) Präsente und Verpackungen schmücken			
		d) Pflanzen, Blumen und Werkstoffe dem Verwendungszweck entsprechend auswählen	5		
		e) Sträuße und Gestecke nach den Grundregeln der Gestaltung anfertigen	6		
		f) Girlanden und Kranzkörper binden	2		
		g) Pflanzungen nach den Grundregeln der Gestaltung durchführen	2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durch- führens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Beschaffung und Lagern von Waren (§ 3 Nr. 10)				
9.1	Einkauf (§ 3 Nr. 10.1)	a) Bedarfsermittlung durchführen	2		
10	Beraten und Verkaufen (§ 3 Nr. 11)				
10.1	Beraten und Bedienen von Kunden (§ 3 Nr. 10.1)	a) Verkauf von Pflanzen und Schnittblumen b) Kundengespräche führen c) Waren verpacken und aushändigen d) betriebliche Serviceleistungen anbieten e) Preise für Werkstücke ermitteln f) einfache Kassivorgänge	3		

Abschnitt II

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Planen von Arbeitsabläufen, Einsetzen und Pflegen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 3 Nr. 6)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen einsatzbereit halten		2	
		b) Arbeitszeiten und Ergebnisse festhalten		2	
		c) Arbeitsplanung kontrollieren und Ergebnisse bewerten			2
2	Bestimmen, Versorgen und Pflegen von Pflanzen und Pflanzenteilen (§ 3 Nr. 7)	a) handelsübliche Pflanzen und Pflanzenteile erkennen sowie deutsche Bezeichnungen anwenden		2	
		b) Saisonpflanzen kennen		2	
3	Gestalten von Pflanzen und Blumenschmuck (§ 3 Nr. 8)	a) handwerkliche und gestalterische Vorgehensweise kennen		6	
		b) Sträuße und Gestecke, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, des Anlasses, der Saison und der Form, gestalten		8	
		c) Hochzeitsfloristik, Grundlagen im Brautschmuck kennen			4
		d) Kränze und Girlanden, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, des Anlasses, der Saison und der Arbeitstechnik, gestalten		4	
		e) Trauerfloristik, insbesondere Kranzschmuck sowie Trauergebilde, unter Berücksichtigung der regionalen Friedhofsverordnungen anfertigen			4
		f) Pflanzen unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Pflegeansprüche in Gefäßen arrangieren		4	
		g) Tischdekoration anfertigen		4	
4	Beschaffen und Lagern von Waren (§ 3 Nr. 10)				
4.1	Einkauf (§ 3 Nr. 10.1)	a) Beim Einkauf mitarbeiten			6
4.2	Warenannahme, Lagerung und Bestandsüberwachung (§ 3 Nr. 10.2)	a) Waren annehmen sowie auf Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen b) Mängel und Schäden feststellen und Information an Zuständigen weiterleiten, betriebsübliche Maßnahmen ergreifen, Waren weiterleiten c) Transportverpackungen unter Berücksichtigung der Rücknahme- und Verwendungspflichten nach der Verpackungsverordnung umweltgerecht entsorgen d) Waren entsprechend ihren Ansprüchen lagern			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durch- führens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Beratung und Verkauf (§ 3 Nr. 11)				
5.1	Verkaufsförderung und - vorbereitung (§ 3 Nr. 11.1)	a) Aufgaben zur Warenpräsentation und –dekoration ausführen			4
		b) Erscheinungsbild des Betriebes als Werbeträger beurteilen			
		c) Verkaufsfähigkeit der Ware prüfen, nichtver- kaufsfähige Ware zur weiteren Verwendung aufbereiten oder umweltgerecht entsorgen		6	
		d) Vollständigkeit des Warenangebotes im Verkaufsbereich prüfen und fehlende Ware ergänzen			
		e) Kalkulationsschema kennen, Kriterien zur Ermittlung des Preises nennen			4
		f) Waren auszeichnen			2
		g) an Werbemaßnahmen und Sonderaktionen mitwirken, Erfolgskontrolle durchführen			5
5.2	Beraten und Bedienen von Kunden (§ 3 Nr. 11.2)	h) bei der Sortimentsgestaltung mitwirken, Entscheidungsgründe darstellen			5
		a) Kunden unter Berücksichtigung von Kaufmotivation und Kundenwünschen beraten			
		b) Verkaufsgespräche kundenbezogen und situationsgerecht führen		8	
		c) Kunden über Eigenschaften und Qualitätsmerkmale von Waren sowie deren Verwendung und Pflege informieren			
		d) Zusatzartikel anbieten			
		e) Qualitäts- und Preisunterschiede begründen			
6	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 3 Nr. 12)	f) Reklamationen entgegennehmen und Lösung anbieten			11
		a) Rechnung mit Lieferschein vergleichen und bei Abweichungen betriebsübliche Maßnahmen ergreifen			2
		b) bei Inventuren mitwirken			2